

müsse das Recht des Einschreitens auch der Local-Policeibehörde zustehen.

Der königl. Commissar D. Merbach läßt sich also vernehmen: Daß zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurfe und dem über die Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände eine Analogie statt finde, sei nicht zu verkennen, und hiervon gebe insonderheit der §. 32. den sprechendsten Beweis; aus der Analogie der Verhältnisse aber lasse sich nicht eine völlige Gleichheit abstrahiren. Insonderheit müsse er der vom D. Deutrich aufgestellten Meinung widersprechen, daß die policeiliche Aufsicht innerhalb der zum Bergbau erforderlichen Räume bloß eine Folge der Disciplinarpolizei sein solle. Er wüßte aber besonders die Worte: „damit in Verbindung stehende“ weggelassen zu sehen, da es scheine, als ob sie zu einem Mißverständnisse Anlaß gegeben. Die beiden im 2ten Satze vom D. Deutrich beantragten Abänderungen finde er unbedenklich, da die Beziehung auf Nr. 1. des §. stehen bleibe, und ausdrücklich nur von allgemeinen Maßregeln die Rede sei, den 3ten Satz möge man aber beibehalten, der ohnehin praktisch nichts ändern werde; das corpus der Bergleute setze auf seine bisherigen Einrichtungen einen zu großen Werth, und es diene ihnen zur Beruhigung, wenn nicht ohne Noth in ihre Verhältnisse eingegriffen werde. Gegen den Wegfall des 4ten Satzes, welcher mit den Worten beginne: „an Orten, wo die Städteordnung nicht eingeführt ist,“ habe er nichts einzuwenden, da er nur die allgemeinen Verhältnisse herstelle, auch ohnedem nicht in dieser Weise stehen bleiben könne, weil §. 49. des Gesetzes über die privilegierten Gerichtsstände, auf den er sich beziehe, eine Abänderung erlitten habe.

Endlich schlägt Bürgermeister Reiche-Eisenstück noch vor, Zeile 9. nach den Worten: „Anordnungen zu treffen,“ die W. einzuschalten: „jedoch mit möglichster Vermeidung aller Störungen des Gruben- und Hüttenbetriebes,“ indem z. B. bei Arresturen von Personen, die bei Kunstgezeugen angestellt wären, oder in den Hüttenwerken bedeutender Nachtheil entstehen könne. Er begreife darunter zugleich die Nachrichtsertheilung von solchen Vorfällen Seiten der Localbehörde an die Bergbehörde, damit selbige geeignete Maßregeln treffen könne, und wüßte diesen Zusatz zur Beruhigung der Bergämter, und Entfernung aller Besorgnisse.

D. Deutrich bedeutet den Sprecher, wie es des beantragten Zusatzes wohl nicht bedürfen werde, da sich dessen Inhalt von selbst verstehe.

Nachdem nun nach und nach alle gemachten Vorschläge, mit Ausnahme desjenigen, welcher auf den Wegfall des dritten Satzes gerichtet ist, hinreichend unterstützt worden waren, spricht schließlich der Präsident seine Meinung noch dahin aus: Er halte es unbedenklich, dem Gesetzentwurfe beizutreten, da ihm eine vollständige Uebereinstimmung der jetzt wegen der Abgrenzung der Policei zu fassenden Beschlüsse mit dem, was man wegen der Justiz festgesetzt habe, nicht unumgänglich nothwendig erscheine. Nächstdem bestätige ihn in seiner Meinung auch noch dasjenige, was Bürgermeister Reiche-

Eisenstück in der gestrigen Session über die Verhältnisse des Bergbaues und über die Bergämter sehr einleuchtend zur Sprache gebracht habe. Er gestehe übrigens, daß er es nie gern sehe, wenn man in einem Gesetze darauf hinweise, daß dasjenige, was man schon jetzt entscheiden könne, erst durch künftige Verordnungen entschieden werden solle; jede Verordnung — es sei nicht zu läugnen — habe eine gewisse Meinung im Volke gegen sich, weshalb man also die Regierung nicht selbst auffordern möge, Maßregeln zu ergreifen, welche nur gegen sie einnehmen könnten. Hierauf geht er zu folgenden Fragstellungen über: 1) Nimmt die Kammer den Vorschlag der Deputation wegen Fassung des jetzt vorliegenden Punctes an? 2) Nimmt man den Vorschlag des Bürgermeisters Reiche-Eisenstück wegen Einschaltung der Worte: „ihnen untergebenen“ an? 3) Genehmigt man den Vorschlag des D. Deutrich, die Worte: „in dringenden Fällen“ wegzulassen? 4) Erklärt man sich mit dem 2ten Vorschlage des D. Deutrich, die Worte: „Wohlfahrts- und“ hineinzusetzen, einverstanden? 5) Genehmigt man den Vorschlag des königl. Commissars D. Merbach, rücksichtlich der Worte: „damit in Verbindung stehende“? 6) Nimmt man den Vorschlag des Bürgermeisters Reiche-Eisenstück, wegen Einschaltung der Worte: „jedoch mit möglicher Vermeidung aller Störung u. s. w.“ an? 7) Soll der 4te Satz wegfallen? 8) Wird der Punct 6. unter den beliebten Abänderungen genehmigt? Das Resultat dieser Fragstellung war: Daß die Kammer 1) mit 24 gegen 4 Stimmen verwarf, 2) 3) 4) unanim annahm, 5) mit 20 gegen 8 Stimmen genehmigte, 6) aber mit 21 gegen 7 Stimmen verwarf, 7) einstimmig, 8) hingegen mit 27 gegen 1 Stimme annahm. —

Es bleibt nun noch die Berathung über die im Hargischen Amendement mit d. bezeichnete Ausnahme übrig, welche dem Gesetzentwurfe sub Nr. 7. entspricht.

Auch hierzu enthält das Ritterstädtische Amendement einen Vorschlag.

Zur Unterstützung seines Vorschlags führt Bürgermeister Ritterstadt an: Er sei hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß nach constitutionellen Grundsätzen allgemeine Rechtsgleichheit überall zu finden sein müsse. Demgemäß wüßte er im vorliegenden Falle so wenig als möglich Exemptionen von der gewöhnlichen Policeibehörde gemacht zu sehen. Bei der Universität Leipzig rechtfertige sich eine Exemption dadurch, daß daselbst eine besondere Behörde existire, und sie sei rathsam, da bis jetzt die Verhältnisse der Universität noch keineswegs geregelt wären. Beides trete nun bei den übrigen Akademien nicht ein, und es würden am Ende Gymnasiasten und Seminaristen auf eine ähnliche Ausnahme Anspruch machen.

Das Amendement des Sprechers entbehrte aber der hinreichenden Unterstützung.

D. Klien bemerkt, auch er überzeuge sich hinreichend, daß die im letzten Satze des Hargischen Amendements sub d. enthaltene Bestimmung nicht füglich zu vermeiden und dem Interesse der Studenten entsprechend sei. Er müsse jedoch sehr